

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 37. Montags den 10. Septbr. 1798.

## I. Warnungs-Anzeige.

Es ist ein Mensch wegen unvorsichtigen gefährlichen Reitens zu 14tägiger Gefängniß-Straffe, und zum Schadens-Ersatz verurtheilt.

Münden den 29ten August 1798.

Magistrat allhier.

## II. Beförderung.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der bisherige Regierungs-Referendarius Johann Carl Franz Reuter, nach geschickter Qualifikation, zum Justiz-Commissario in der Grafschaft Ravensberg ernannt und bestellet sey, auch seinen Aufenthalt in Münde nehmen werde, daher diejenigen, die in Rechts-Angelegenheiten sich seines Rathes bedienen wollen, an ihn sich wenden können.

Sign. Münden am 4ten Sept. 1798.

Königl. Preuß. Münden-Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

Seine Königl. Majestät von Preussen etc. Unser allergnädigster Herr, haben den bisherigen Regierungs-Referendario Ebmeier den 1ten wegen seiner im Examine bewiesenen Geschicklichkeit als Justiz-Commissarius und Notarius im Departement hiesiger Landes-Regierung zu bestellen geruhet, daher sich ein jeder in seinen

Rechts-Angelegenheiten an ihm wenden kann. Sign. Münden den 22. Aug. 1798.  
Anstatt und von wegen etc.

v. Voß.

## III. Publicandum.

Schmerztet wir verschiedentlich und zwar vorzüglich gleich im ersten Jahre unseres Hierseyns, durch ein Avertisement, in den hiesigen öffentlichen Nachrichten unterm 3ten Septbr. und wiederholentlich den 27ten Octbr. 1796. dem Publico den Nachtheil geschilbert haben, welcher durch die ungebührliche Verschleppung der Rations-Quitungen, dem ganzen Verpflegungs-Wesen ganz unvermeidlich erwachsen müssen, und wodurch insbesondere die richtige und prompte Abschließung der Vierteljährigen Magazin-Rechnungen, vorzüglich behindert würde; so müssen wir jedoch zu unserm größten Misfallen wahrnehmen, daß nicht allein auf die von uns beygefügte Warnung, sehr wenig geachtet, sondern mit den gedachten Quitungen ein so großer Mißbrauch getrieben worden, und noch täglich getrieben wird, daß wir uns genöthigt sehen, zu Verhütung künftiger unangenehmer Folgen, wodurch die Verpflegung der Armee nicht allein unsicher, sondern sehr schwierig gemacht wird, gewisse Einschränkungen und Modalitäten festzusetzen, und auf deren Beobachtung strenge zu halten.

Do

Die Erfahrung hat gelehrt, daß sich bisher eine Anzahl von Menschen, die gar keine Ständische Contracte, und überhaupt, bey dem Verpflegungs-Besetz, gar keine Geschäfte gehabt haben, sich lediglich mit dem Ankauf von Rations-Quitungen beschäftigen. solche mehrere Monate hindurch, und bis zu solchen Zeiten zurückbehalten, wo die Naturalien zu höheren Preisen gestiegen sind, als sie den Ankauf der Quitungen gemacht haben, sodann diesen Zeitpunkt wahrnehmen und sich dieser Quitungen, durch allerhand Kunstgriffe: entweder durch Erschleichung eines Ständischen Contracts, oder dadurch, daß sie einen dergleichen zu sehr geringen Preisen angenommenen, und auf sonstige Weise ohne ihren großen Schaden gar nicht zu erfüllen gestandenen Contract, sich cediren lassen, zu entledigen suchen.

Auf diese Art ist denn nicht allein den Magazin-Rendanten, die prompte Anfertigung ihrer Rechnungen, und die gewisse Uebersicht der Magazin-Bestände benommen worden, sondern uns auch, die Disposition der einzuliefernden Naturalien in dieses oder jenes vordere Magazin, nach dem es die Umstände für nötig machen.

Wir setzen dadurch hiermit fest:

1) Daß von Ablauf des Monat Sept. cur. an, keine Rations-Quitungen, länger als spätestens bis den 3ten Oct. c. zurückbehalten werden dürfen, und in dieser Art alle Monat zu verfahren ist, andernfalls die Quitungen nicht weiter angenommen, sondern als völlig ungültig zurück gewiesen werden sollen.

2) Dürfen diese Quitungen nur von den Entreprenurs, welche wirklich Ständische Contracte haben, angekauft werden, und wird die Annahme derselben, im Fall sich Jemand anders, dieses Verbot's obzuerachtet darauf eingelassen haben sollte schlechthin bey keinem Magazin statt finden.

3) Werden weder auf eingelieferte Naturalien, noch und am allerwenigsten auf Rations-Quitungen, von den Provianten Aemtern Interims-Quitungen erteilt werden, wenn nicht zuvor die Einlieferung durch Production eines Contracts justificirt worden, weil dieses den Rendanten nur die Geschäfte erschwert und verwickelter macht, auch solche an sich ganz unnötig sind, weil der Entrepreneur nach geschehener Ablieferung zu seiner Legitimation eine Haupt-Quitung von den Rendanten erhält.

4) Da uns die Disposition von den resp. höchsten und hohen Ständen zugestanden ist, die einzuliefernden Naturalien, nach Befinden der Umstände in die vordere Magazine, gegen Vergütung festgesetzter Transport-Kosten zu verweisen; so wird jeder Acquirent eines ständischen Contracts gewarnt, sich nicht darauf einzulassen, daß er den Contract, durch Rations-Quitungen zu erfüllen suche, indem diese Prozedur auf keine Weise gestattet werden kann.

5) Ist denen Entreprenurs, welche die, in der Grafschaft Hoya und sonst in den Hannoverschen, wie auch im Hildesheim'schen und dem bishierigen Königlich-Landens, cantonirenden Troupen unmittelbar verpflegen, wegen der damit verbundenen mancherley Schwierigkeiten auf ausdrückliches Verlangen, in ihren Contracten zugestanden worden, daß vom 1ten Oct. c. ab, es ihnen nur lediglich und allein erlaubt sey, von diesen resp. Troupen, die Rations-Quitungen ankaufen zu dürfen, und daß jedem andern ohne Unterschied, dieser Ankauf völlig untersagt ist. Es werden daher die Quitungen von keinem andern angenommen werden.

Damit sich nun Niemand mit der Unwissenheit dieses zum Besten des Verpflegungs-Werks notwendigen Arrangements entschuldigen auch vor der im entgegen gesetzten Fall entstehenden Strafe sich hüten könne; So ist dasselbe vermittelst Avertissements in den hiesigen öffentlichen Nachrichten, durch

3malige hinter einander folgende Inserirung zu Jedermanns Nachricht und Wissenschaft gebracht worden.

Minden den 20ten August 1798.  
Königl. Preuss. Feld-Krieges-Commissariat  
des Westphälischen Corps.  
v. Wegener.

## II. Citationes Edictales.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottts Gnade König von Preussen etc.  
Ihm hierdurch kund und fügen Euch dem Sattler Friedrich Heinrich Hoffmann, oder wie Ihr Euch bey der am 25ten Oct. 1787. zu Ibbenbühren geschehenen Copulation Joages Hoffmann genannt habt, und aus Hannover gebürtig seyn sollt, zu wissen, daß Eure Ehefrau Carolina Sophie Jung aus Biestel Amts Reinberg, wegen Eurer seit vernahmte zwey Jahren erfolgten heimlichen Entweidung und bösslichen Verlassung bey Unserer hiesigen Regierung geklagt, und deshalb auf Eure gesetzliche Vorladung und Ehescheidung angetragen hat. Da Wir nun diesem Gesuche statt gegeben, und den Termin zu Eurer Rückkehr und Vernehmung der Gründe Eurer Entweidung auf den 15ten Octbr. a. e. vor dem Regierungs-Auscultator Heinen bezielet haben; so citiren Wir Euch hierdurch, in dem gedachten Termin Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu erscheinen und von Eurer bisherigen Abwesenheit Rechenschaft zu geben, und auf die Ehescheidungs-Klage Eurer Ehefrau zu antworten; wobey Euch zur Warnung dienet, daß wenn Ihr in diesem Termine ungehorsamlich ausbleiben solltet, Ihr zu gewärtigen habt, daß wegen Eurer treulosen Verlassung, die Ehescheidung erkannt, Ihr dabey für den schuldigen Theil erkläret, auch Eurer bisherigen Ehefrau, zur anderweiten Heyrath zu schreiten, verstattet werden wird. Urfundlich ist diese Edictal-Citation hieselbst bey der Regierung und bey der Regierung zu Lingen angeschlagen, auch den hiesigen Intelligenz-Blättern und Lippstädter Zeit-

tungen dreymal von 4 zu 4 Wochen inserirt worden. Gegeben Minden den 26. Juny 1798.

Anstatt und von wegen seiner Königl. Majestät von Preussen etc.  
Craven.

**A**b Instantiam des Erbland von Bar zu Baren auc, als Besizere des im Kirchspiel Venne Amts Hunteburg belegenen adelich freyen Guts Borgwedde, werden alle und jede, welche an das von demselben verkaufte Gut Borgwedde ex Capite fidei commissi, feudi, Hypotheca oder irgend einem dinglichen Rechte Ansprüche zu haben vermeynen, hierdurch edictaliter verabladet ihre Forderungen cum iustificato iis entweder auf Sonnabend den 5ten October oder Sonnabend den 20ten ejusb. oder endlich auf Sonnabend den 2ten Nov. dieses Jahres bey hiesiger Hochfürstlichen Land- und Justiz-Canzley ab Protocollum anzugeben, mit der Verwarnung, daß denen bis in dieser Zeit sich nicht Meldenden ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Decretum in Consilio Snabrück den 21. Julii 1798.

Hochfürstl. Snabrücksche zur Land- und Justiz-Canzley verordnete Rätthe.  
(L. S.) Ledtmann.

**D**ennach der beym hiesigen Königl. Chur-Braunschweig Lüneburgschen Postamte vorhin anstellt gewesene und zuletzt in Pension gestandenen Postmeister Daniel Gerhard Meier (welcher zu Hameln im Jahre 1734. geboren worden) am 14 dieses dahier in unverheiratheten Stande verstorben und unter Siegel genommenen Nachlassenschaft sich eine Disposition vorgefunden zu deren Publication terminus auf Dinstag den 2ten Octbr. d. J. angesetzt worden; so werden von uns Bürgermeister und Rath der Stadt Snabrück die samllichen so als bekannten als unbekanntem Intestat-Erben des gedachten Postmeisters Daniel Gerhard Meier hierdurch

vorgeladen in gedachten Termino des Nachmittags 2 Uhr am Rathhause vor der Puzpillar Commission entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen und der Publication beizuwohnen, nicht minder sich über den Inhalt der Disposition zu erklären, und den Grad der Verwandtschaft anzuzeigen und glaubhaft zu begründen, oder aber zu igewärtigen, das nichts destoweniger mit der Publication der Disposition verfahren, der gegenwärtigen Erklärung darüber vernommen, die nicht erscheinen aber mit ihre etwaigen Ansprüchen enthöret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Decretum in Senatu Osnabrück den 17ten August 1798

in Fidem  
Struckmann Secr.

### Amt Schlüsselburg.

Demnach der hiesige Vorbürger Hans Henrich Weber ohnlangst unverheyrahtet, und ab intestato mit Tode abgegangen, und dessen beyde Gebrüder Johann Friedrich, und Conrad Weber, welchen eigentlich und zunächst die Webers Stette zukömt, verschollen sind; als werden diese Gebrüder Johann Friedrich, und Conrad Weber, oder dessen etwaige Erben und Erbnehmern verabladet, sich innerhalb 6 Monathen, spätestens in Termino den 23ten May 1799. auf hiesiger Amtstube schriftlich oder persönlich zu melden, und weiter Anweisung zu erwarten, widrigenfalls der Johann Friedrich, und der Conrad Weber für todt erklärt werden sollen. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche sich als Erben des vorgedachten Hans Henrich Weber angeben wollen, hiedurch aufgefordert, bey Strafe des Ausschlusses, sich innerhalb vorbestimmter Frist, und spätestens in dem angezeigten Termin zu melden, und sich als solche gehörig zu legitimiren.

Da die Theilung der Frotheimer und Gehlenbecker Gemeinheit, die bestehen.

1.) aus den Frotheimer Friedebing.

2.) = den Frotheimer Walde

3.) = der Osterheide

4.) den Dickewalde Walde, welcher letzterer jedoch eine besondern mit denen übrigen Frotheimer Gemeinheiten in keiner Verbindung stehenden Gemeinheit ausmachet.

5.) der Gehlenbecker Gemeinheit bestehend aus der Masch den Gehlenbecker Eich Holze und Hollan von beyden hohen Länden der Collegiis befohlen worden, so werden hierdurch vermögte erhaltenen Auftrages alle und jede die irgend einen Anspruch und Forderung an gedachten Gemeinheiten sie bestehen in Grund, Markt, Herrschaft, Hude, Weide, Heide und Plaggenhieb, Fische, Leiche, Holz, Rechte besonders Wege Gerechtigkeiten oder andere Befugnisse zu haben glauben hiermit verabladet solche in Termino den 27ten Sept. des Morgens 9 Uhr bey der Commission in Hildebrands Hause zu Frotheim zu Protocoll zu geben mit gehörigen Beweisthümern unterstützet, da alle die dieses nicht folgen zu erwarten daß sie nicht weiter gehört, ihre nicht angegebenen Rechte und Befugnisse für verlustig erklärt, und mit Abschluß ihrer die Theilung vorgenommen werden wird.

Grund Guts und Eigenthums Herren die unmittelbar bey gedachten Gemeinheiten inter. sirtet, haben die von ihrer Eigenthümern fidei Commissionis Interessenten und Erbpächtern nicht erfolgende Angabe der Anrechte zu bewürken, da auf ihre nachherige Angaben nicht zu achten sondern es so angesehen als ob sie alles was diejenigen beschloffen so sich melden und was sonst verfügt werden wird genehmiget haben. Minden und Petershagen den 2ten Juny 1798

Vigore Commissionis  
Schrader. Becker.

Da über das Vermögen des herrenfreyen Coloni Linderstrombergs in Hdrste der Concurß eröffnet worden, so wer-

den alle unbekante Gläubiger desselben, welche ihre an ihn habende Forderungen am 2ten May 1796. und nachher noch nicht liquidiret haben, hiemit bey Gefahr gänzlicher Abweisung vorgeladen, diese ihre Forderungen in Termin den 10ten Decbr. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben und die Richtigkeit derselben nachzuweisen.

Zugleich wird auf das Vermögen des Gemeinschuldners hiedurch gerichtlicher Beschlagnahme gelegt, und allen denjenigen welche ihm etwas schuldig sind, oder Sachen von ihm in Händen haben, aufgegeben. davon dem hiesigen Gericht Anzeige zu thun, und bei Strafe doppelter Zahlung dem Gemeinschuldner nichts verabsolgen zu lassen.

Amt Ravensberg den 1ten Septe 1798.  
Meyners.

#### V. Steckbrief.

Der Heuerling Dietrich Kieseberg von Anemolter, welcher bereits Diebstahls halber in der Karre gewesen, und sich gegenwärtig wieder eines Schaaf-Diebstahls sehr verdächtig gemacht, hat am vergangenen Donnerstage, den 30ten dieses Monats Gelegenheit gefunden, der Wache die ihm arretirt, und von Landsbergen hierher bringen sollen, entsprungen, und sich auf freie Füße zu begeben; da nun sehr daran gelegen, diesen gefährlichen Menschen wiederum zur Haft und zur gebührenden Strafe zu ziehen; so werden alle Orts-Ordnungen hiedurch in sub sidium juris et sub oblatione ad quovis reciproca ergebenst ersucht, auf selbigen achten und im Betretungs Falle, sofort arretiren und gegen Erstattung der Kosten anhero transportiren zu lassen.

Dieser Mensch ist übrigens etwas über 3½ Fußlang schmaler Statur, schieren schwarzbraunen Angesichts, hat schwarze rund abgeschnittene Haare und ist bey seiner Entweichung mit einem hellblauen Rock, und dergleichen Kamisohl mit Ermeln und weißen metallenen Knöpfen,

einem schmutzigen weiß-leinenen Beinkleide schwarzen wollenen Halstuche, blauen Strümpfen, Schuhen mit Schnallen und einem alten schwarzen dreyeckigten Huthe bekleidet gewesen.

Stolzenau den 1ten Septbr. 1798.

Königl: Churfürstl: Amt.

v. Bötthmer. Lünchmeier. Schar.

#### VI. Sachen, so zu verkaufen.

Auf den Antrag der Scheringschen Erben sollen zu ihrer Auseinandersehung folgende von ihnen bisher gemeinschaftlich besessene Grundstücke als:

- 1) Vier Morgen Frey Land in der Masch
- 2) Zwey Morgen, frey Land beym Kolpott.
- 3) Zwey Morgen Theilland daselbst.
- 4) Ein und ein halber Morgen, wovon drey Scheffel Zins Gerste entrichtet werden vorm Neuen Thore
- 5) Sieben und ein halber Morgen mit  $2\frac{1}{2}$  Scheffel Roggen,  $2\frac{1}{2}$  Scheffel Gerste und  $4\frac{1}{2}$  Scheffel Haber belastet, daselbst.
- 6) Sechs Morgen wovon  $5\frac{1}{2}$  Scheffel Zins Gerste gehet, auf den Harrelkämpen.
- 7) Drey Morgen bey der Haide, zehntbar und mit 3 Scheffel Zins Gerste belastet.
- 8) Zwey Morgen mit 4 Scheffel Zins Gerste beschweret, beym Dicken-Baum.
- 9) Ein Garten vor dem Ruhthore von welchen jährlich 9 Mgr. Pacht entrichtet werden muß, und

10) Ein Garten vor dem Neuen Thore, von welchen, so wie von allen übrigen Grundstücken der gewöhnliche Landschatz bezahlet werden muß, gerichtlich jedoch freywillig verkauft werden. Da nun hierzu Terminus subhastationis auf den 2ten dieses angezehet ist, so werden alle qualificirte Kauflustige dazu eingeladen, sich zu dem Ende an besagten Tage morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen, und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Auch können die näheren Bedingungen und der aufgenommene An-

Schlag vorher auf der Gerichtsstube einge-  
sehen werden.

So geschehen Minden im Stadt-Gericht  
am 7ten Sept. 1789.

Urschoff.

Auf den Antrag eines ingrossirten Gläu-  
bigers, soll das dem Schuster Meister  
hieselbst zugehörnde, an der Wellensträße  
sub. No. 179 belegene Wohnhaus, wo-  
rinn sich unten 2 Stuben 1 Schlafkammer,  
ein Flur nebst Küche, und darunter ein  
Keller, oben 2 Stuben und 2 Kammern,  
und hinterwärts am Hause ein kleiner Stall  
und eine Mistgrube befinden, welches mit  
Rücksicht auf dessen bauliche Beschaffenheit  
zu 600 Rthlr. abgeschätzt worden, öffent-  
lich an den Meist- und Bestbietenden ver-  
kauft werden, und wie dazu ein Vietungs-  
termin auf den 10ten October d. J. ange-  
setzt worden; so werden Kaufliebhaberein-  
geladen sich in besagter Tagesfahrt, Vor-  
mittags 11 Uhr am hiesigen Rathhause  
einzufinden, ihr Geboth abzugeben, und  
auf das annahmlichst befundene Geboth  
den Zuschlag zu erwarten.

Zugleich werden die unbekanten Real-  
gläubiger, welche an das zu subhastirende  
Haus, Realansprüche zu machen, sich be-  
rechtigt finden möchten, zu deren Angabe  
und Nachweisung auf den erwähnten Ter-  
min, bey Strafe der Abweisung und  
ewigen Stillschweigens, auch edictaliter  
verabladet.

Urkundlich ist dieses Subhastations-Pa-  
tent hier und zu Herford an Gerichtsstelle  
affigirt, auch den Mindenschen Wochen-  
blättern 4 mahl und den Lippstädter Zei-  
tungen 2 mahl inserirt.

Vielefeld im Stadtgericht d. 25. Juni 1798.  
Consbruch. Buddeus.

Auf Ansuchen eines ingrossirten Gläu-  
bigers soll der dem Schuhmachermeister  
Pöbger hieselbst zustehende an der Nordsei-  
te des Wertherschen Weges belegene, und  
an der Wittwe Glanzers Besizung anstos-  
sende Garten, so 3 Spint  $\frac{1}{2}$  Becher groß

und mit Zubehör auf 300 Rthl. abgeschät-  
zet ist, öffentlich an den Meistbietenden  
verkauft werden, und wie dazu ein Vie-  
tungs-Termin auf den 10ten Noobr. d. J.  
am Rathhause Morgens 11 $\frac{1}{2}$  Uhr ange-  
setzt worden; so werden die etwanigen Kauf-  
liebhaber auf die besagte Tagesfahrt zur  
Angabe ihres Geboths eingeladen und hat  
der Best und Mehrrestbietende dem Bestin-  
den nach den Zuschlag zu erwarten.

Urkundlich ist gegenwärtiges Subha-  
stations-Patent unter Stadtgerichtlichen  
Siegel und Unterschrift ausgefertigt, hier  
und in Herford affigirt, auch den Min-  
denschen Anzeigen zu 3 wiederholten mah-  
len inserirt worden. Vielefeld im Stadt-  
Gericht den 24ten Aug. 1798.  
Consbruch. Buddeus.

Dem Publico wird hierdurch bekannt  
gemacht, daß am Freitage den 12ten  
Sept. d. J. zu Holzhausen öffentlich meist-  
bietend gegen gleich baare Bezahlung in  
groschen Preuß. Courant, verkauft werden  
sollen 4 Wagen Pferde, 2 Völen, 3 mil-  
chende Kühe, 3 Kinder und 82 Stück  
Schaafe und Hammel. Imgleichen 2 Acker-  
Wagen, 2 Pflüge, und 4 Eggen. Lust-  
tragende Käufer wollen sich besagten Ta-  
ges Morgens 8 Uhr auf dem adelichen  
Guthe Holzhausen einfinden.

Minde den 7ten Septbr. 1798.

Am Mittewochen den 10ten Octbr. d. J.  
Morgens 9 Uhr sollen im Hofe des  
Fürstlich Lippischen Jagdschlusses zu Lops-  
horn nachstehende Pferde aus dem Senner-  
gestüte gegen gleich baare Bezahlung die  
Pistole zu 5 Rtl. und der Ducat zu 2 Rtl.  
30 gr. öffentlich denen Meistbietenden ver-  
kauft werden, als:

1. Eine 12jährige schwarze Stute, von  
einem Araber bedeckt.
2. Eine 15jährige braune Stute mit ei-  
nem Zeichen vor dem Kopfe, von einem  
Englischen Hengste bedeckt.
3. Eine 15jährige Fuchs-Stute mit ei-

nem Zeichen vor dem Kopfe, linke hinter Fuß weiß, vom Englischen Hengste bedeckt.

4. Eine 10jährige braune Stute mit einem Zeichen vor dem Kopfe, rechte Hinter-Fuß weiß, mit einem Fuchs-Hengst-Füllen mit der Blesse, von einem Englischen Hengst gefallen und von einem Senner-Hengst bedeckt.

5. Ein 2jähriges braunes Stut-Füllen mit einem Zeichen vor dem Kopfe.

6. Ein desgleichen Fuchs mit der Blesse. Beide Hinter-Füße weiß.

7. Ein 1jähriges braunes Stut-Füllen mit einem Zeichen vor dem Kopfe.

8. Ein desgleichen Fuchs. Linke Hinter-Fuß weiß.

9. Ein 1jähriges Fuchs-Hengst-Füllen mit einem Zeichen vor dem Kopfe, rechte Hinter-Fuß weiß.

10. Ein 2jähriger schwarzer Wallach mit einem Zeichen vor dem Kopfe, rechte Hinter-Fuß weiß.

11. Ein 1jähriger schwarzer Wallach, linke Hinter-Fuß weiß.

12. Eine 10jährige coupirte braune zugerittene Stute, mit einem Zeichen vor dem Kopfe und Schnip auf der Nase.

13. Ein 8jähriger brauner zugerittener Wallach, rechte Hinter-Fuß weiß.

14. Ein 14jähriger schwarzer Dänischer Hengst, ohne Abzeichen.

15. Ein eben so alter Englischer Fuchs-Hengst, der noch gut bedeckt.

16. Ein 6jähriger Fuchs-Senner-Hengst mit einem Zeichen vor dem Kopfe. Sein Vater ist ein Araber.

Detmold den 3ten September 1798.

Fürstlich Lippische Rentcammer daselbst.  
v. Stein.

Das Herrenfreye Lindenstromberg'sche Colonat in Hörste, welches aus einem Wohnhause, Kotten, Scheuer, und Backhaus, 2 Gärten, 27 $\frac{3}{4}$  Scheffelsaat Feldland, 4 Wiesen,  $\frac{1}{2}$  Scheffelsaat Graßgrund, 21 Scheffelsaat Gemeinheits Grund 1 Röhgrube, und 3 Kirchenfi-

ßen besteht und von Sachverständigen, nach Abzug der Lasten auf 2620 Rthlr. 34 gr. 1 Pf. veranschlaget ist, soll Schuldenhalber in Terminis den 12ten Novbr. a. c. 1aten Januar und 11ten März a. f. öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen welche dasselbe an sich zu bringen Willens sind, werden daher hiemit vorgeladen, an gedachten Tagen, und besonders im letzten Termin an gewöhnlicher Gerichtsstelle zuerscheinen, und annehmlich zu bieten, weil nächst dem auf keine Nachgebote weiter geachtet werden kann.

Der Anschlag der Stette kann übrigens vorher hier im Gericht eingesehen werden.

Amte Ravensberg den 11. Sept. 1798.

Meynders.

## VII. Sachen zu verpachten.

Die Herrschaftliche bey Südhorsten im Amte Bückeburg belegene Wassermahl-Mühle welche mit zwey Gängen versehen, und neuerlich in den besten Stand gesetzt worden ist, soll vom instehenden 1ten Octbr. d. J. an, auf sechs Jahre lang meistbietend verpachtet werden.

Nachden nun hiezu Termin auf Mittwoch den 10ten Septbr. laufenden Jahrs angelegt worden; so können Pachtlustige sich an gedachtem Tage Vormittags bey Gräfflich vormundschaftlicher Cammer allhier einfinden, die Bedingungen vernehmen, und der Mehrstbietende, nach Beschaffung der zu erlegenden baare Cnaution, dem Befinden nach, des Zuschlags gewärtig seyn.

Ausländer werden jedoch zum Gebote nicht zugelassen, als nach dem sie erst gerichtliche Attestation wegen erlangter Kenntnisse im Mühlenwesen beigebracht, und 50 Rth. in Pistolen zur Sicherheit ihres höchsten Gebots erlegt haben.

Bückeburg den 28ten August 1798.

Aus Gräfflich Schaumburg Lippischer vormundschaftlicher Rentcammer.

## VIII. Avertissements.

Den 18ten Septbr. Nachmittags 2Uhr soll allhier auf den Waisenhaus, verschiedene Ellen Waaren, bestehen in Stützen, Cattan, Tücher, Manchester, Westen, Hosenzeuge, Strümpfe, und dergleichen, öffentlich und gegen baare Zahlung in Preuß grob Cour durch den Neckler Herrn Meyer verkauft werden.

Liebhaber belieben sich so denn daselbst zur bestimmten Zeit einzufinden. Minden den 3ten August 1798.

Auf der Beckerstraße in sub No. 72 ist die 2te Etage auf erstkommenden Michaeli Miethloß sie bestehet in einer Stube eine Küche eine Kammer einen Fluß und geräumten Saal, wer selbiges zum theil, oder ganz, mit oder auch ohne Meubles Lust zu bewohnen hat, kann sich bey Heinrich Zehner melden.

In hiesiger Stadt fehlet noch ein geschickter Hutmacher, Es wird daher ein solcher eingeladen, sich hieselbst zu etabliren, und kann derselbe auffer guter Aufnahme und möglicher Beförderung seines Fortkommens bei Fleiß und Ordnung sich ein reichliches Auskommen gewiß versprechen.

Sign. Herford den 1ten Septbr. 1798.  
Magisträt daselbst.

Dietrichs. Menze. Hartman.

Herfort. Bey der Speckbütelschen Curatel geht Ausgangs Februart künftiges Jahr ein Capital von 3000 Rthlr.

in Golde ein, wer dasselbe ganz oder zum Theil gegen gehörige Sicherheit zu 4 procent Zinsen wieder leihbar an sich bringen will kann sich deshalb an den Curator Kaufmann Henrich Otto Sieveke wenden.

Hildesheim. Donnerstag den 13ten September 1798. soll auf hiesiger Schwastube des Morgens 10 Uhr die von hiesigem Hochstift übernommene an die combinirte Demarcations-Armee, und zwar in die Magazine zu Preuß. Minden und Hannover zu leistende 9te Natural-Lieferung an Hafer, Heu Stroh und Mehl öffentlich ausgefeket, und dem Mindestbietenden dem Bestinden nach gegen Leistung gehöriger Sicherheit zugeschlagen, und übertragen werden.

Es wird einem geehrten Publico hiermit bekannt gemacht, daß vorstehenden Donnerstag Sonntag und Dienstag als den 13ten 16ten und 18ten dieses der Anfang mit magischen und optischen Representationen besonders Geister-Erscheinungen auf dem hiesigen Comödienhause von 7 bis 9 Uhr Abends der Anfang gemacht werden soll.  
Stephann.

## IX. Eheverbindung.

Unsere am 28ten August d. J. glücklich vollzogene ehliche Verbindung machen wir unsern abwesenden Gönnern und Freunden hierdurch ergebenst bekannt.

Heimsen den 2ten Septbr 1798.

Johann Wilhelm Heepke Prediger  
Friederike Juliane Heepke geb. Ebmeier.